

FILMFÖRDERUNGSANSTALT
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts –

Richtlinie für die Projektfilmförderung nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Förderung von Filmvorhaben in Koproduktion vom 17. Mai 2001 („Minitraité“)

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen sowie den Länderförderern gewährten Förderhilfen dürfen bei Gemeinschaftsproduktionen insgesamt 60 Prozent des Finanzierungsanteils des/der deutschen Herstellers/in (Förderintensität) nicht übersteigen. Auf Antrag des/der Herstellers/in kann der Vorstand bei schwierigen Filmen – bei Vereinbarkeit mit Regelungen der Europäischen Union – abweichend hiervon eine Förderintensität von bis zu 80 Prozent zulassen.

Als schwierige Filme gelten z.B. Kurzfilme, Erst- und Zweitfilme von Regisseuren, Dokumentarfilmen und Werke mit geringen Produktionskosten. Weiterhin können solche Filme, deren einzige Originalfassung in der Sprache eines Mitgliedstaats mit kleinem Staatsgebiet bzw. Territorien, geringer Bevölkerungszahl oder begrenztem Sprachraum gedreht wurde, als schwierige Filme gelten.

Auch Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Entwicklungshilfausschusses der OECD beteiligt sind, können als schwierige Filme gelten.

Sonstige Filme, die nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lassen und deren Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden müssen, können insbesondere wegen ihres experimentellen Charakters als schwierige Filme gelten, wenn und sofern sie aufgrund ihres Inhalts, ihrer Machart, ihrer künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder ihres kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet sind.

§ 1

Grundsätze

(1) Die FFA kann dem/der Hersteller/in zur Finanzierung der Herstellungskosten einer deutsch-französischen Koproduktion gemäß dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Förderung von Filmvorhaben in Koproduktion vom 17. Mai 2001 („Minitraité“) ein zinsloses und bedingt rückzahlbares Darlehen gewähren, wenn das Filmvorhaben im Interesse beider Staaten liegt und dieses einen Beitrag zur künstlerischen Qualität der Filmproduktion leistet. Die §§ 39 bis 58 FFG sowie § 59 a für den Drehanteil des/der deutschen Produzenten/in in Deutschland, finden entsprechend Anwendung.

(2) Die Förderhilfen richten sich im Einzelnen nach den Bestimmungen des Minitraité.

§ 2

Kommission

Zur Prüfung der förderungswürdigen Vorhaben wird eine deutsch-französische Kommission eingesetzt, die mit jeweils drei Vertretern beider Länder besetzt ist. Die Vertreter der deutschen Seite werden vom Vorstand der FFA benannt.

§ 3

Entsprechende Anwendung der Richtlinie D. 1

Die §§ 2 bis 33 der Richtlinie D. 1 Projektfilmförderung gelten entsprechend; §§ 3 Abs. 1 Nr. 20-22, 9 Abs. 2 mitsamt Anlage 1 zur D.1 finden entsprechende Anwendung für den Drehanteil des/der deutschen Produzent/in in Deutschland.

§ 4

Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie gilt ab ihrer jeweiligen Genehmigung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.